

# SATZUNG

## NaturFreunde Deutschlands

Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur

## Ortsgruppe Wilhelmshaven e.V.



### Jahreshauptversammlung vom 12. März 2003

---

#### Präambel

**Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.**

#### Artikel 1 - Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen: NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Wilhelmshaven e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wilhelmshaven eingetragen.
4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V. und damit auch Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und der NaturFreunde Internationale (NFI).

#### Artikel 2 - Zweck

Zwecke des Vereins sind:

- den Natur- und Umweltschutz zu fördern
- die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern
- soziale und ökologische Verantwortung einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung Verbrauch zu entwickeln
- Interesse an der Natur zu wecken
- naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln
- Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern
- internationale Gesinnung und Völkerverständigung zu pflegen
- Friedensbemühungen und Abrüstung zu unterstützen
- kulturelle Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen
- umwelt- und sozialverträgliches Wandern und Reisen und sportliche Betätigung zu fördern
- Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, Familienerholung sowie Jugend- und Altenhilfe zu fördern, Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen
- Massnahmen nach den Weiterbildungsgesetzen durchzuführen.

#### Artikel 3 - Tätigkeiten

Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des Artikel 2 zur Voraussetzung.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz; aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
2. Pflege der Natur- und Heimatkunde; der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege;
3. Beschäftigung mit den Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
4. Förderung der musischen und kulturellen Bildung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Film, Musik, Sprachen und Tanz;
5. Sportliche Betätigung durch Wandern, Reisen, Camping, Bergsteigen, Wintersport, Wassersport und Radfahren;
6. Massnahmen zur Kinder- und Jugenderholung, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie der Erwachsenenbildung;

7. Veranstaltung von Reisen in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten, internationale Begegnungen und Sozialtourismus;
8. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem;
9. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreundehäusern (z.B.: Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen);
10. Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleitern für die vorstehenden Vereinszwecke und Tätigkeiten.
11. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Umweltschutz-, Kultur-, Freizeitsport- und Jugendverbänden. Grundlage ist das Bekenntnis zur Demokratie und Völkerverständigung.

#### Artikel 4 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemässen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Vereinsvermögen darf bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nur an die NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V., nach dessen Auflösung an NaturFreunde Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland und nach derer Auflösung an eine nahe stehende, als gemeinnützig anerkannte Organisation für unmittelbar und ausschliesslich gemeinnützig und mildtätige Zwecke zugeführt werden.

#### Artikel 5 - Fachgruppen und Referate

1. Für die in Artikel 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden; diese sind vereinsrechtlich unselbstständige Gliederungen des Vereins.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und von den vom Bundeskongress beschlossenen "Richtlinien für Referate und Fachgruppenarbeit".

#### Artikel 6 - Kinder und NaturFreundejugend

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Jugend ist in der NaturFreundejugend Deutschlands zusammengefasst. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für die NaturFreunde-Jugendarbeit".
3. Die Kinder sind in Gruppen zusammengefasst und führen die Bezeichnung NaturFreunde-Kindergruppe. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für die NaturFreunde - Kindergruppenarbeit".
4. Die Richtlinien für die Jugend- und Kindergruppenarbeit werden von der Bundesjugend- bzw. Bundeskinderkonferenz beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt.
5. Die NaturFreunde-Kindergruppen und die NaturFreundejugend Deutschlands sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit ihren Aufgaben entsprechend selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung, den Richtlinien für die "NaturFreunde-Kindergruppen" und den Richtlinien für die "NaturFreundejugend Deutschlands". Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
6. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revision des Vereins.

#### Artikel 7 - Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Zuschüsse und Benutzungsgebühren der Naturfreundehäuser.
2. Über die Höhe des Ortsgruppenbeitrages und der Benutzungsgebühren der Naturfreundehäuser entscheidet die Jahreshauptversammlung.

#### Artikel 8 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, die durch den Vorstand aufgenommen werden.
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck desselben unterstützen will. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Aufnahme kann ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden.
3. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist unter gleichzeitiger Rückgabe der Mitgliedskarte schriftlich zu erklären.

4. Die Einzelmitglieder (natürliche Personen) der NF-Ortsgruppe sind (mit allen Rechten und Pflichten) Mitglied aller satzungsgemässen Gliederungen der internationalen Naturfreunde Bewegung: NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V. - NaturFreunde Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. - NaturFreunde Internationale (NFI).

#### **Artikel 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat vom Tage der Aufnahme ab das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und hat Stimmrecht in allen Versammlungen. Es kann in den Vorstand gewählt werden.
2. Jedes Mitglied sollte bemüht sein, die satzungsgemässen Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern, damit der Verein den sich gestellten Zielen gerecht wird.

#### **Artikel 10 - Ausschluss aus dem Verein**

1. Mitglieder, die dem Zweck und Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder die Satzungen durch ihre Handlungen verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist von dem Ausschluss schriftlich zu unterrichten.
2. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb von vier Wochen vom Tage der Zustellung ab Berufung an die nächste Mitgliederversammlung schriftlich anzumelden und persönlich zu vertreten.
3. Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

#### **Artikel 11 - Geschäftsführung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden ausgeführt durch:
  - a) die Jahreshauptversammlung
  - b) den Vorstand
  - c) die Revision

#### **Artikel 12 - Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Viertel des Jahres statt.
2. Eine ausserordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, der Revision oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder unterschriebenen Antrages.
3. Die Jahreshauptversammlung ist durch den Vorstand im Mitteilungsblatt des Vereins oder durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen.
4. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt die / der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht andere vorschreibt, gefasst und werden in einer Niederschrift festgehalten. Diese ist vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über:
  - a) den Jahresbericht und die Rechnungslegung für das Berichtsjahr
  - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
  - c) die Wahl des Vorstandes
  - d) die Wahl der Revision
  - e) die Höhe des Jahresbeitrages und Benutzungsgebühren der Naturfreundehäuser
  - f) die vorliegenden Anträge
  - g) die Wahl der Delegierten zur Landeshauptversammlung
  - h) die Änderung der Satzung
  - i) die Auflösung des Vereins

#### **Artikel 13 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendleiter und dem Kindergruppenleiter und deren Stellvertreter. Weitere Vorstandsmitglieder sind: Die Fachreferenten, die Fachgruppenleiter und Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26) sind der/die erste und zweite Vorsitzende und der/die 1. Kassierer/in. Diese sind allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er hat alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind, zu erledigen. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis die Bestellung durch die Mitgliederversammlung widerrufen wird oder ein Mitglied aus anderen Gründen ausscheidet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäss eingeladen wurde, und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Zur Abgabe von Willenserklärungen des Vereins genügt die Mitwirkung von 2 Vorstandsmitgliedern. In finanziellen Angelegenheiten muss die Zustimmung des Kassierers oder dessen Stellvertreters vorliegen.

#### **Artikel 14 - Revision**

1. Zur Ausübung der Kontrolle erfolgt die Wahl von höchstens 3 Revisoren durch die Jahreshauptversammlung.
2. Die Revisoren haben die Einhaltung der Satzung zu überwachen, die Kasse zu prüfen und der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten. Die Revisoren sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### **Artikel 15 - Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, aus dem Vereinsverhältnis entstanden, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Jede streitende Partei benennt zwei Mitglieder, die sich einen unparteiischen Vorsitzenden wählen.
2. Das Schiedsgericht ist nur der Jahreshauptversammlung verantwortlich. Es entscheidet auf Grund der Satzungen nach bestem Wissen und Gewissen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind für beide Teile bindend.

#### **Artikel 16 - Satzungsänderung**

1. Die Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, ausgenommen die Artikel 17 und 18 der Satzung.
2. Satzungsänderungen, die eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit betreffen, sind unverzüglich dem Finanzamt zu melden.

#### **Artikel 17 - Austritt aus NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V.**

1. Die Ortsgruppe kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung hat mittels Einschreibebrief zu erfolgen.
2. Der Austritt aus dem Landesverband setzt jedoch voraus, dass bei einer zu diesem Zweck ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind und der Austrittsbeschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst wurde. Die Landesleitung muss von dieser Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vorher Kenntnis genommen haben.
3. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat die Ortsgruppe alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

#### **Artikel 18 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der drei Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend sind, beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

#### **Artikel 19 - Schlussbestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  2. Gerichtsstand ist Wilhelmshaven.
- April 2003